

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 27. Juli 2000

Teil III

- 
- |                                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 128. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen                     |
| 129. Kundmachung: Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen |
| 130. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Übertragung der Strafverfolgung                |
- 

### **128. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Albanien am 4. April 2000 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 41/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 115/2000) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Albanien nachstehende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen wird von den in Art. 5 Abs. 1 lit. a und c festgesetzten Bedingungen abhängig gemacht.

In Übereinstimmung mit Art. 15 Abs. 6 erklärt Albanien, dass eine Abschrift aller unmittelbar zwischen den Justizbehörden gestellten Rechtshilfeersuchen sowie auch der beigefügten Akten gleichzeitig an sein Justizministerium zu übermitteln ist.

In Übereinstimmung mit Art. 16 Abs. 2 erklärt Albanien, dass Ersuchen und die beigefügten Schriftstücke mit einer Übersetzung in eine der Amtssprachen des Europarates versehen sein müssen, sofern nicht auf Grundlage der Gegenseitigkeit abgeschlossene Vereinbarungen anderes vorsehen.

Das Justizministerium ist als Justizbehörde im Sinne des Art. 24 des Übereinkommens zu betrachten.

#### **Schüssel**

### **129. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Albanien am 4. April 2000 seine Ratifikationsurkunde zum Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 296/1983, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 116/2000) hinterlegt.

#### **Schüssel**

### **130. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Übertragung der Strafverfolgung**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Albanien am 4. April 2000 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung (BGBl. Nr. 250/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 103/2000) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Albanien nachstehende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

In Übereinstimmung mit Art. 18 Abs. 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Albanien, dass Ersuchen und alle anderen, darauf Bezug nehmenden Schriftstücke, die nicht in einer der Amtssprachen des Europarats abgefasst sind, mit einer Übersetzung in die albanische Sprache oder in eine dieser Sprachen versehen sein müssen.

Mit Beziehung auf den zweiten Absatz der Anlage II bedeutet für die Zwecke dieses Übereinkommens der Ausdruck „Staatsangehöriger“ sowohl albanische Staatsbürger als auch staatenlose Personen mit ständigem Aufenthaltsort in Albanien und Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, wenn eine davon die albanische ist.

Mit Beziehung auf Anlage I lit. a, b, c, d und g erklärt die Republik Albanien, dass sie sich das Recht vorbehält:

- ein Verfolgungersuchen abzulehnen, wenn die strafbare Handlung nach ihrer Auffassung rein religiösen Charakter hat;
- ein Ersuchen um Verfolgung einer Handlung abzulehnen, für deren Ahndung nach ihrem Recht ausschließlich eine Verwaltungsbehörde zuständig ist;
- Artikel 22 nicht anzunehmen;
- Artikel 23 nicht anzunehmen;
- Artikel 30 und 31 nicht auf eine Handlung anzuwenden, für deren Ahndung nach ihrem Recht oder dem des anderen Staates ausschließlich eine Verwaltungsbehörde zuständig ist.

## Schüssel

### Verzeichnis häufig in Rechtsvorschriften verwendeter Abkürzungen

|          |                                                             |       |                                                  |
|----------|-------------------------------------------------------------|-------|--------------------------------------------------|
| ABGB     | Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch                         | HGB   | Handelsgesetzbuch                                |
| Abs.     | Absatz                                                      | idF   | in der Fassung                                   |
| AktG     | Aktiengesetz                                                | JGG   | Jugendgerichtsgesetz                             |
| AO       | Ausgleichsordnung                                           | JN    | Jurisdiktionsnorm                                |
| ArbVG    | Arbeitsverfassungsgesetz                                    | KDV   | Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungs-<br>verordnung |
| Art.     | Artikel                                                     | KFG   | Kraftfahrzeuggesetz                              |
| ASVG     | Allgemeines Sozialversicherungsgesetz                       | KO    | Konkursordnung                                   |
| AVG      | Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz                     | LGBl. | Landesgesetzblatt                                |
| BAO      | Bundesabgabenordnung                                        | lit.  | litera (= Buchstabe)                             |
| BDG      | Beamten-Dienstrechtsgesetz                                  | MRG   | Mietrechtsgesetz                                 |
| BGBL     | Bundesgesetzblatt                                           | Nr.   | Nummer                                           |
| B-VG     | Bundes-Verfassungsgesetz                                    | PatG  | Patentgesetz                                     |
| bzw.     | beziehungsweise                                             | RGBL  | Reichsgesetzblatt                                |
| dgl.     | dergleichen                                                 | S     | Seite, Schilling                                 |
| DRAnz.   | Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer<br>Staatsanzeiger  | StGB  | Strafgesetzbuch                                  |
| dRGBL    | deutsches Reichsgesetzblatt                                 | StGBL | Staatsgesetzblatt                                |
| DSG      | Datenschutzgesetz                                           | StPO  | Strafprozeßordnung                               |
| DVG      | Dienstrechtsverfahrensgesetz                                | StVO  | Straßenverkehrsordnung                           |
| EG . . . | Einführungsgesetz . . .                                     | ua.   | und andere, unter anderem                        |
| EGVG     | Einführungsgesetz zu den Verwaltungs-<br>verfahrensgesetzen | UStG  | Umsatzsteuergesetz                               |
| EO       | Exekutionsordnung                                           | VStG  | Verwaltungsstrafgesetz                           |
| EStG     | Einkommensteuergesetz                                       | VV    | verkürztes Verfahren                             |
| FinStrG  | Finanzstrafgesetz                                           | VVG   | Verwaltungsvollstreckungsgesetz                  |
| F-VG     | Finanz-Verfassungsgesetz                                    | vH    | vom Hundert (= Prozent)                          |
| GBG      | Grundbuchgesetz                                             | vT    | vom Tausend (= Promille)                         |
| GBLÖ     | Gesetzblatt für das Land Österreich                         | WEG   | Wohnungseigentumsgesetz                          |
| gem.     | gemäß                                                       | WGG   | Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz                  |
| GesmbH   | Gesellschaft mit beschränkter Haftung                       | WRG   | Wasserrechtsgesetz                               |
| GewO     | Gewerbeordnung                                              | Z     | Zahl, Ziffer                                     |
|          |                                                             | zB    | zum Beispiel                                     |
|          |                                                             | ZPO   | Zivilprozeßordnung                               |